
Pflichtveröffentlichung
gemäß §§ 39, 27 Abs. 3 Satz 1, § 14 Abs. 3 Satz 1 Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetz (WpÜG)

**Gemeinsame Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

Deutsche Real Estate Aktiengesellschaft
Oudenarder Straße 16, 13347 Berlin

**gemäß §§ 39, 27 des Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetzes**

zum Pflichtangebot der

Unifinter Administratiekantoor B.V.
Herengracht 479, 1017 BS Amsterdam, Niederlande

an die Aktionäre der Deutsche Real Estate AG

Aktien der Deutsche Real Estate Aktiengesellschaft:
International Securities Identification Number (ISIN): DE0008055021
Wertpapierkennnummer (WKN): 805502

zum Verkauf eingereichte Aktien der Deutsche Real Estate AG:
ISIN DE000A0Z1JQ0; WKN A0Z1JQ

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1 Einleitung.....	1
2 Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme	1
2.2 Tatsächliche Grundlagen der Stellungnahme	1
2.3 Veröffentlichung der Stellungnahme	2
2.4 Eigenverantwortlichkeit der Entscheidung über die Annahme.....	2
3 Informationen zum Angebot	2
3.1 Pflichtangebot gemäß §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 3 Satz 1 WpÜG.....	2
3.2 Hintergründe des Angebots.....	2
3.3 Angebotspreis	3
3.4 Bedingungen	3
3.5 Annahmefrist	3
3.6 Börsenhandel	3
3.7 Veröffentlichung der Angebotsunterlage	3
4 Informationen zur Bieterin	3
4.1 Allgemeine Informationen	3
4.2 Mittelbarer Kontrollerwerb der Bieterin über die Deutsche Real Estate	4
4.3 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.....	4
4.4 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gehaltene Deutsche Real Estate-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten	5
5 Informationen zur Zielgesellschaft	6
5.1 Allgemeine Informationen	6
5.2 Kapitalverhältnisse/Börsenhandel.....	6
5.3 Vorstand und Aufsichtsrat	6
5.4 Aktionärsstruktur	7
5.5 Geschäftstätigkeit.....	7
5.6 Gemeinsam mit der Gesellschaft handelnde Personen.....	7
6 Stellungnahme zur angebotenen Gegenleistung (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WpÜG).....	7
6.1 Art der Gegenleistung	7
6.2 Gesetzlicher Mindestangebotspreis	7
6.3 Bewertung der angebotenen Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat	8
7 Stellungnahme zu den von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Zielen, den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Deutsche Real Estate AG, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Deutsche Real Estate AG (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 WpÜG).....	10
7.1 Absichten der Bieterin	10
7.2 Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat.....	11
7.3 Stellungnahme der Arbeitnehmer.....	11

8	Stellungnahme zu den voraussichtlichen Folgen des Angebots für die Aktionäre der Deutsche Real Estate.....	11
8.1	Konsequenzen bei Annahme des Angebots	12
8.2	Konsequenzen bei Nichtannahme des Angebots	12
9	Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat; Aussage über die Absicht, das Angebot anzunehmen (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG)	14
10	Interessenlage des Vorstands und des Aufsichtsrats	14
11	Empfehlung	15

1 Einleitung

Die Unifinter Administratiekantoor B.V., eingetragen im Handelsregister der Handelskammer Amsterdam, Niederlande, unter der Nummer 27273650 (die „**Bieterin**“) hat am 16. Juni 2009 gemäß § 35 Abs. 2, § 14 Abs. 2 und 3 des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) eine Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die „**Angebotsunterlage**“) für das Pflichtangebot der Bieterin (das „**Angebot**“ oder auch „**Pflichtangebot**“) an die Aktionäre der Deutsche Real Estate Aktiengesellschaft (die „**Deutsche Real Estate-Aktionäre**“ oder jeder einzelne ein „**Deutsche Real Estate-Aktionär**“) mit Sitz in Bremerhaven, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Bremerhaven unter HRB 1035 BHV (die „**Zielgesellschaft**“ oder „**Deutsche Real Estate**“) veröffentlicht.

Das Angebot ist gerichtet auf den Erwerb aller auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Deutsche Real Estate (ISIN DE0008055021, WKN 805502), jeweils mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 1,00 (die „**Deutsche Real Estate-Aktien**“ und einzeln die „**Deutsche Real Estate-Aktie**“) zu einem Preis von € 0,49 je Deutsche Real Estate-Aktie.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Deutsche Real Estate (der „**Vorstand**“) am 16. Juni 2009 von der Bieterin übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage unverzüglich an den Aufsichtsrat der Deutsche Real Estate (der „**Aufsichtsrat**“) und die Arbeitnehmer der Deutsche Real Estate weitergeleitet.

Vorstand und Aufsichtsrat geben zu dem Angebot die folgende Stellungnahme gemäß §§ 39, 27 WpÜG (die „**Stellungnahme**“). Der Vorstand hat am 25. Juni 2009 die Veröffentlichung dieser Stellungnahme einstimmig beschlossen. Der Aufsichtsrat hat ebenfalls am 25. Juni 2009 die Veröffentlichung dieser Stellungnahme einstimmig beschlossen.

2 Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme

2.1 Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme

Vorstand und Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft sind nach §§ 39, 27 WpÜG verpflichtet, eine begründete Stellungnahme zu einem Pflichtangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Diese Stellungnahme wird gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben.

2.2 Tatsächliche Grundlagen der Stellungnahme

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Schätzungen, Bewertungen und in die Zukunft gerichtete Aussagen basieren auf den für den Vorstand und den Aufsichtsrat am Tage der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügbaren Informationen bzw. spiegeln ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wider. Diese können sich nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme ändern. Eine Aktualisierung dieser Stellungnahme werden Vorstand und Aufsichtsrat nur vornehmen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin und das Angebot basieren auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen und anderen öffentlich zugänglichen Informationen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage genannten Absichten zu verifizieren oder deren Umsetzung zu gewährleisten.

2.3 Veröffentlichung der Stellungnahme

Die Stellungnahme sowie etwaige zusätzliche Stellungnahmen oder Änderungen dieser Stellungnahme werden gemäß §§ 39, 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse www.drestate.de im Bereich „Investor Relations“ sowie durch Hinweisbekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe am Empfang der Deutsche Real Estate, Oudenarder Straße 16, 13347 Berlin, veröffentlicht.

Die Stellungnahme sowie etwaige zusätzliche Stellungnahmen oder Änderungen dieser Stellungnahme werden ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

2.4 Eigenverantwortlichkeit der Entscheidung über die Annahme

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Die Deutsche Real Estate-Aktionäre sollten die Angebotsunterlage sorgfältig lesen, da diese für sie wichtige Informationen enthält. Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Wertungen und Empfehlungen des Vorstands und des Aufsichtsrats binden die Aktionäre in keiner Weise. Jeder Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Wertes und des Börsenkurses der Deutsche Real Estate-Aktien eine eigene Einschätzung darüber treffen, ob und gegebenenfalls für wie viele Deutsche Real Estate-Aktien er das Angebot annimmt. Die Deutsche Real Estate-Aktionäre sind für ihre Entscheidungen im Hinblick auf das Angebot selbst verantwortlich; sofern sie das Angebot annehmen, sind sie jeweils auch dafür verantwortlich, die in der Angebotsunterlage enthaltenen oder beschriebenen Bedingungen einzuhalten. Vorstand und Aufsichtsrat weisen im Übrigen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind zu überprüfen, ob die Aktionäre mit der Annahme des Angebots in Übereinstimmung mit allen rechtlichen Verpflichtungen handeln, die möglicherweise auf einzelne Aktionäre Anwendung finden. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen allen Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten und/oder anderen Rechtsvorschriften als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über die anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese zu befolgen.

3 Informationen zum Angebot

3.1 Pflichtangebot gemäß §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 3 Satz 1 WpÜG

Das Angebot ist ein Pflichtangebot nach deutschem Recht zum Erwerb aller Aktien der Deutsche Real Estate. Die Bieterin hat laut Angebotsunterlage am 7. April 2009 die mittelbare Kontrolle an der Deutsche Real Estate gemäß §§ 29 Abs. 2, 30 WpÜG erlangt. Sie ist damit gemäß §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG zur Abgabe eines Pflichtangebots verpflichtet. Das Pflichtangebot wird gleichzeitig pflichtwährend für die Summit Real Estate Holdings Ltd. und Herrn Zohar Levy abgegeben, die beide ebenfalls am 7. April 2009 mittelbar die Kontrolle über die Deutsche Real Estate erlangt haben und kein eigenes Pflichtangebot abgeben.

3.2 Hintergründe des Angebots

Laut Ziffer 8 der Angebotsunterlage kommt die Bieterin mit dem Pflichtangebot ausschließlich ihrer gesetzlichen Verpflichtung im Hinblick auf ihren mittelbaren Kontrollerwerb über

die Zielgesellschaft nach. Nach Angabe der Bieterin verfolgt sie mit dem Pflichtangebot nicht das Ziel, Aktien der Deutsche Real Estate zu erwerben. Ebenso wenig beabsichtigen nach eigener Angabe zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die Bieterin, im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen einen weiteren direkten oder indirekten börslichen oder außerbörslichen Erwerb von Deutsche Real Estate-Aktien außerhalb des Pflichtangebots.

3.3 Angebotspreis

Die Bieterin bietet allen Deutsche Real Estate-Aktionären an, sämtliche auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Deutsche Real Estate, jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von € 1,00, zum Kaufpreis von € 0,49 je Deutsche Real Estate-Aktie nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage zu erwerben.

3.4 Bedingungen

Das Pflichtangebot unterliegt keinen Bedingungen (Ziffer 12 der Angebotsunterlage).

3.5 Annahmefrist

Die Annahmefrist zur Annahme des Angebots endet, wenn es sich gesetzlich nicht verlängert, am 14. Juli 2009, 24:00 Uhr (Mitteleuropäische Sommerzeit).

Nach Ablauf der Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden, wenn nicht die Bieterin nach Durchführung des Angebots mindestens 95% des Grundkapitals der Deutsche Real Estate hält. Hält die Bieterin hingegen nach Durchführung des Angebots mindestens 95% des Grundkapitals, so können die Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, das Angebot aufgrund des Andienungsrechts gem. § 39c S. 1 WpÜG auch noch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist annehmen.

3.6 Börsenhandel

Für die zur Annahme des Pflichtangebots zum Verkauf eingereichten Aktien wird gemäß Ziffer 11.5 der Angebotsunterlage kein Börsenhandel organisiert.

3.7 Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Angebotsunterlage ist im Internet unter <http://announcement.summit-group.de> veröffentlicht. Ferner werden kostenlose Exemplare bei M.M. Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien, Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg (Telefax 040-36181116) als zentraler Abwicklungsstelle entsprechend der Hinweisbekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger vom 16. Juni 2009 bereitgehalten.

4 Informationen zur Bieterin

4.1 Allgemeine Informationen

Die Bieterin ist laut Angebotsunterlage eine niederländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Gesellschaftsform der besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid (B.V.) mit Sitz in Amsterdam. Die Gesellschaft wurde am 11. Januar 2005 ins Handelsregister der Handelskammer Amsterdam unter der Nummer 27273650 eingetragen.

Das Geschäftsjahr der Bieterin, die ein Stammkapital von € 18.000 hat, entspricht dem Kalenderjahr.

Alleiniger Geschäftsgegenstand der Bieterin ist die Verwaltung der von ihr gehaltenen Anteile an der Summit Germany Ltd., einer Investmentgesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Guernsey, dort eingetragen unter der Registernummer 44692, deren Aktien am Alternative Investment Market der London Stock Exchange gehandelt werden. An dieser Gesellschaft hielt die Bieterin zum 3. Juni 2009 eine unmittelbare Beteiligung in Höhe von 95,43 %. Weitere unmittelbare Beteiligungen hält die Bieterin nicht. Sie verfügt über kein eigenes operatives Geschäft.

Nach Informationen der Angebotsunterlage ist die Bieterin eine 100%ige Tochtergesellschaft der Summit Real Estate Holdings Ltd. mit Sitz in Haifa, Israel, dort eingetragen im Unternehmensregister des Staates Israel unter der Nummer 520043720, deren Geschäftsgegenstand die Verwaltung von Immobilien ist.

Die Summit Real Estate Holdings Ltd. wird beherrscht durch Herrn Zohar Levy, der an dieser Gesellschaft Anteile und Stimmrechte in Höhe von 67,39 % hält.

4.2 Mittelbarer Kontrollerwerb der Bieterin über die Deutsche Real Estate

Die Bieterin hat laut Angebotsunterlage am 7. April 2009 insgesamt 77.500.000 Anteile und damit 28,18 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Summit Germany Ltd. erworben und hierdurch ihren Anteilsbesitz an dieser Gesellschaft auf insgesamt 159.952.549 Anteile erhöht. Dies entspricht 58,16 % des Gesellschaftskapitals und der Stimmrechte der Summit Germany Ltd. Damit beherrscht die Bieterin seit dem 7. April 2009 die Summit Germany Ltd. Aufgrund der Beherrschung der Summit Germany Ltd. hat die Bieterin am 7. April 2009 auch mittelbar die Kontrolle über die Deutsche Real Estate gemäß §§ 35 Abs. 1, 29 Abs. 2 WpÜG erlangt. Dabei werden der Bieterin insgesamt 16.254.809 Stimmrechte (78,98 %) aus Aktien an der Deutsche Real Estate zugerechnet.

Das Pflichtangebot wird von der Bieterin zugleich auch für die Summit Real Estate Holdings Ltd. sowie Herrn Zohar Levy abgegeben, die beide in Folge einer Stimmrechtszurechnung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 WpÜG ebenfalls am 7. April 2009 mittelbar die Kontrolle über die Deutsche Real Estate erlangt haben und kein eigenes Pflichtangebot abgeben. Der Summit Real Estate Holdings Ltd. und Herrn Zohar Levy werden jeweils insgesamt die Stimmrechte aus 16.254.809 Stückaktien (78,98 % der Stimmrechte) an der Deutsche Real Estate zugerechnet. Daneben hält Herr Zohar Levy selbst auch unmittelbar 100 Stück Aktien der Deutsche Real Estate (0,0004 % der Stimmrechte).

4.3 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Mit der Bieterin und untereinander gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG sind die Tochtergesellschaften der Bieterin (§ 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG), die die Bieterin beherrschenden Personen sowie die Tochtergesellschaften der die Bieterin beherrschenden Personen (die „**Summit-Gruppe**“). Die Bieterin hat diese Personen in der Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage beschrieben sowie in den Anlagen 2, 3, 4 und 5 der Angebotsunterlage detailliert aufgelistet, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Laut Angebotsunterlage stimmt keine der unter Ziffern 6.5.1 bis 6.5.3 der Angebotsunterlage genannten Personen, die gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als gemeinsam handelnde Personen gelten, tatsächlich ihr Verhalten im Hinblick auf den Erwerb von Wertpapieren der Deutsche Real Estate oder ihrer Ausübung von Stimmrechten aus Aktien an der Deutsche Real Estate mit der Bieterin aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Art und Weise im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG ab.

4.4 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gehaltene Deutsche Real Estate-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten

Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar keine Deutsche Real Estate-Aktien.

Die W2005 Projectpauli GmbH, eine zur Summit-Gruppe gehörende Gesellschaft, hält 15.638.427 Stück Deutsche Real Estate-Aktien. Dies entspricht rund 75,98 % des bei Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bestehenden Grundkapitals und der Stimmrechte der Deutsche Real Estate. Diese von der W2005 Projectpauli GmbH gehaltenen Anteile werden der Bieterin über die Summit Germany Ltd., die Summit Finance Ltd., die Neston (International) Ltd., die Summit Luxco S.à.r.l. und die Summit Real-Estate Lambda GmbH gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG zugerechnet.

Die Summit Real-Estate Lambda GmbH hält unmittelbar weitere 616.382 Stück Deutsche Real Estate-Aktien und damit rund 2,99 % des bei Veröffentlichung der Angebotsunterlage bestehenden Grundkapitals und der Stimmrechte der Deutsche Real Estate. Auch diese Aktien werden der Bieterin gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG über die Summit Germany Ltd., die Summit Finance Ltd., die Neston (International) Ltd. sowie die Summit Luxco S.à.r.l. zugerechnet.

Insgesamt verfügt die Bieterin somit über 16.254.809 Stück Deutsche Real Estate-Aktien, die ihr nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG zugerechnet werden. Dies entspricht rund 78,98 % des bei Veröffentlichung der Angebotsunterlage bestehenden Grundkapitals sowie der Stimmrechte der Deutsche Real Estate.

Herr Zohar Levy hält unmittelbar weitere 100 Stück Deutsche Real Estate-Aktien und damit rund 0,0004 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Deutsche Real Estate.

Die der Bieterin zugerechneten Stimmrechte der W2005 Projectpauli GmbH werden auch der Summit Real Estate Holdings Ltd. als eine die Bieterin beherrschende Person gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG über die Bieterin, die Summit Germany Ltd., die Summit Finance Ltd., die Neston (International) Ltd., die Summit Luxco S.à.r.l. und die Summit Real-Estate Lambda GmbH zugerechnet. Die der Bieterin zugerechneten Stimmrechte der Summit Real-Estate Lambda GmbH werden der Summit Real Estate Holdings Ltd. gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG über die Bieterin, die Summit Germany Ltd., die Summit Finance Ltd., die Neston (International) Ltd. sowie die Summit Luxco S.à.r.l. zugerechnet.

Die der Bieterin zugerechneten Stimmrechte der W2005 Projectpauli GmbH werden auch Herrn Zohar Levy als eine die Bieterin beherrschende Person gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG über die Summit Real Estate Holdings Ltd., die Bieterin, die Summit Germany Ltd., die Summit Finance Ltd., die Neston (International) Ltd., die Summit Luxco S.à.r.l. und die Summit Real-Estate Lambda GmbH zugerechnet. Die der Bieterin zugerechneten Stimmrechte der Summit Real-Estate Lambda GmbH werden Herrn Zohar Levy gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG über die Summit Real Estate Holdings Ltd., die Bieterin, die Summit Germany Ltd., die Summit Finance Ltd., die Neston (International) Ltd. sowie die Summit Luxco S.à.r.l. zugerechnet.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter Ziffer 6 der Angebotsunterlage verwiesen.

5 Informationen zur Zielgesellschaft

5.1 Allgemeine Informationen

Die Deutsche Real Estate (zusammen mit ihren in der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2008 konsolidierten Tochtergesellschaften auch „**Deutsche Real Estate-Gruppe**“) ist eine im Handelsregister des Amtsgericht Bremerhaven unter HRB 1035 BHV eingetragene deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Bremerhaven. Ihre Verwaltung befindet sich in Berlin. Die von der Hauptversammlung der Zielgesellschaft am 17. Juni 2009 beschlossene Verlegung des Sitzes der Gesellschaft von Bremerhaven nach Berlin ist am Tag der Beschlussfassungen über die Abgabe dieser Stellungnahme jedoch noch nicht wirksam geworden.

Satzungsmäßiger Gegenstand der Deutsche Real Estate sind der Erwerb und die Verwaltung von Immobilien sowie in- und ausländischen Beteiligungen und Finanzanlagen im eigenen Namen und für eigene Rechnung.

5.2 Kapitalverhältnisse/Börsenhandel

Das Grundkapital der Deutsche Real Estate beläuft sich auf € 20.582.200 und ist in 20.582.200 Inhaberstückaktien eingeteilt. Die Aktien sind zum Handel im Regulierten Markt der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main, Hamburg sowie Berlin-Bremen zugelassen. Die Aktie notiert im Freiverkehr an den Börsenplätzen Düsseldorf, München sowie Stuttgart. Vormals bestehende Ermächtigungen des Vorstands zur Durchführung von Kapitalerhöhungen aus genehmigtem oder bedingtem Kapital sind am 15. Mai 2007 ausgelaufen.

Es besteht keine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und die Deutsche Real Estate hält auch keine eigenen Aktien.

Seit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die Deutsche Real Estate keine Kapitalerhöhung durchgeführt. Eine solche Maßnahme wird bis zum Ablauf der Angebotsfrist auch nicht durchgeführt werden.

5.3 Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand besteht gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung aus mehreren Mitgliedern. Derzeitig sind Herr Torsten Hoffmann, Hamburg, und Herr Rami Zoltak, Berlin, als Vorstandsmitglieder bestellt.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern. Im Einzelnen handelt es sich dabei um:

- Gerd Münchow, Kronshagen
- Dr. Markus Beermann, Essen
- Karl Ehlerding, Hamburg
- John Sinclair Lamb, Chipperfields Herts, England
- Abraham Limor, Haifa, Israel
- Malca Padness, Kiryay Haim, Israel

Durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 8. Juli 2008 wurden Herr Gerd Münchow zum Vorsitzenden und Herr Dr. Markus Beermann zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt.

Gegen die auf der Hauptversammlung am 28. August 2007 gefassten Beschlüsse zur Wahl von Herrn John Sinclair Lamb, Herrn Abraham Limor und Frau Malca Padness in den Aufsichtsrat wurde Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage erhoben. Am Tag der Beschlussfassungen über die Abgabe der Stellungnahme ist das Verfahren jedoch noch nicht rechtskräftig beendet gewesen.

5.4 Aktionärsstruktur

Bei Veröffentlichung der Angebotsunterlage war die W2005 Projectpauli GmbH mit 15.638.427 Stück (ca. 75,98%) Deutsche Real Estate-Aktien größte Aktionärin der Deutsche Real Estate. Die Summit Real-Estate Lambda GmbH hält unmittelbar weitere 616.382 Stück Deutsche Real Estate-Aktien (ca. 2,99 %). Daneben halten nach den der Deutsche Real Estate vorliegenden Informationen Herr Klaus-Peter Schneidewind und Herr Clemens J. Vedder jeweils 5,75% des Grundkapitals und der Stimmrechte. Herr Zohar Levy hält unmittelbar weitere 100 Stück Deutsche Real Estate-Aktien und damit rund 0,0004 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Deutsche Real Estate. Die übrigen Aktien der Deutsche Real Estate AG befinden sich nach Kenntnis des Vorstands und des Aufsichtsrats im Streubesitz.

5.5 Geschäftstätigkeit

Die Deutsche Real Estate ist eine Immobilien-Anlagegesellschaft, die direkt und indirekt über Tochtergesellschaften ausschließlich in deutsche Gewerbeimmobilien investiert. Ihre Geschäftstätigkeit umfasst das gesamte Bestandsmanagement an der Immobilie. Der von der Deutsche Real Estate-Gruppe verwaltete Immobilienbestand belief sich Ende 2008 auf 33 Immobilien und 3 Finanzbeteiligungen. Die Deutsche Real Estate-Gruppe beschäftigte zum Ende des Geschäftsjahres 2008 40 Mitarbeiter und erzielte insgesamt Erträge im Konzern (EBITDA) von rund € 14,8 Mio.

5.6 Gemeinsam mit der Gesellschaft handelnde Personen

Die in Anlage 5 der Angebotsunterlage aufgeführten Tochtergesellschaften der Deutsche Real Estate sind mit ihr bzw. teilweise auch untereinander gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG. Weitere mit der Deutsche Real Estate handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 WpÜG sind auch die Bieterin selbst sowie die übrigen unter 4.3 dieser Stellungnahme angesprochenen Unternehmen (mit Ausnahme der Deutsche Real Estate).

6 Stellungnahme zur angebotenen Gegenleistung (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WpÜG)

6.1 Art der Gegenleistung

Die Bieterin bietet den Aktionären eine bare Gegenleistung in Euro (€), nämlich € 0,49 je Deutsche Real Estate-Aktie an. Eine Gegenleistung in Form von Aktien wird nicht angeboten.

6.2 Gesetzlicher Mindestangebotspreis

Gemäß den Bestimmungen des § 31 WpÜG i.V.m. §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung („WpÜG-AngebotsVO“) muss die Gegenleistung den gesetzlichen Mindestpreisen und damit den gesetzlichen Anforderungen für die Untergrenze der Gegenleistung entsprechen. Nach §§ 39, 31 Abs. 1, 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4, 5 WpÜG-AngebotsVO rich-

tet sich der Mindestpreis für den Angebotspreis nach dem höheren der beiden folgenden Werte:

- dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage;
- dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs dieser Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Bieterin über die Kontrollerlangung am 6. Mai 2009.

Laut Ziffer 10.3.1 der Angebotsunterlage haben die Bieterin oder eine mit ihr gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen weder im Zeitraum von sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 6. Mai 2009 oder vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 16. Juni 2009 Aktien der Deutsche Real Estate AG erworben.

Zudem hat laut Angebotsunterlage die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) der Bieterin am 15. Mai 2009 die Auskunft gegeben, dass für die Deutsche Real Estate während der letzten drei Monate vor dem Stichtag 5. Mai 2009 kein gültiger Drei-Monats-Durchschnittskurs im Sinne des § 31 Abs. 1, 7 WpÜG in Verbindung mit § 5 Abs. 1, 3 WpÜG-AngebotsVO ermittelt werden konnte.

Sind für die Aktien der Zielgesellschaft während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG weniger als an einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt worden und weichen mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse um mehr als 5 % voneinander ab, so hat die Höhe der Gegenleistung statt des Drei-Monats-Durchschnittskurses dem anhand einer Bewertung der Zielgesellschaft ermittelten Wert des Unternehmens zu entsprechen (§ 5 Abs. 4 WpÜG-AngebotsVO).

Laut Ziffer 10.4 der Angebotsunterlage wurde auch der gem. § 38 WpÜG zu gewährende Zinsaufschlag im Angebotspreis berücksichtigt.

6.3 Bewertung der angebotenen Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich eingehend mit der Frage der Angemessenheit der Höhe des Angebotspreises befasst.

6.3.1 Vergleich mit historischen Börsenkursen

Bei einem Vergleich mit historischen Börsenkursen der Deutsche Real Estate-Aktien ergeben sich folgende Werte:

- Zum 5. Mai 2009, dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Kontrollübernahme, betrug der Schlusskurs der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse € 1,70. Der Angebotspreis enthält somit einen Abschlag von € 1,21 bzw. ca. 71,2%.
- Zum 6. April 2009, einen Monat vor Veröffentlichung der Kontrollübernahme, betrug der Schlusskurs der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse € 1,70. Der Angebotspreis liegt somit € 1,21 (ca. 71,2%) unter dem Schlusskurs.
- Zum 6. Dezember 2008, sechs Monate vor Veröffentlichung der Kontrollübernahme, betrug der Schlusskurs der Aktie an der Frankfurter Wertpa-

pierbörse € 2,90. Der Angebotspreis liegt somit € 2,41 (ca. 83,1%) unter dem Schlusskurs.

Vorstand und Aufsichtsrat sind allerdings der Ansicht, dass die historischen Börsenkurse aufgrund ihrer durch geringe Handelsvolumina hervorgerufene hohe Volatilität nicht zur Beurteilung des Angebotspreises herangezogen werden können.

6.3.2 **Fairness Opinion der Wirtschaftsprüfer Hans-Jürgen Wilke und Peter Stoffersen**

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie vor Abgabe dieser Stellungnahme weder selbst eine Unternehmensbewertung der Deutsche Real Estate durchgeführt noch einen Finanzberater oder Wirtschaftsprüfer mit der Durchführung einer solchen Bewertung beauftragt haben.

Zur Unterstützung bei der Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben Vorstand und Aufsichtsrat jedoch die Wirtschaftsprüfer Hans-Jürgen Wilke und Peter Stoffersen (die "**Sachverständigen**") damit beauftragt, eine investmentbank-typische Stellungnahme zur Angemessenheit des Angebotspreises in finanzieller Hinsicht (die "**Fairness-Opinion**") zu erstatten.

Die Sachverständigen haben sich bei der Erstellung der Fairness-Opinion gängiger Bewertungsverfahren bedient. Im Rahmen der Analyse wurde primär eine Discounted Cash Flow-Analyse ("**DCF-Analyse**") durchgeführt. Daneben wurde auch eine Bewertung des Net Asset Value (auch "**NAV**") vorgenommen. Der Net Asset Value ist eine Kennziffer, in der die Vermögenswerte und Schulden eines Unternehmens auf der Grundlage von IFRS gegenübergestellt werden. Ein zusätzlicher Multiplikatorenvergleich mit börsennotierten Unternehmen mit ähnlicher operativer und finanzieller Struktur, die sogenannte Comparable Company Analysis, sowie ein Multiplikatorenvergleich zu Transaktionen mit gleichen oder ähnlich strukturierten Unternehmen an strategische oder finanzielle Investoren, die sogenannte Comparable Transactions Analysis, wurden ebenfalls durchgeführt.

Die DCF-Analyse auf Basis der Finanzplanung der Gesellschaft führt dabei zu einem fairen Wert je Deutsche Real Estate-Aktie in Höhe von € 0,00 bis € 2,71 auf Stand-alone-Basis, d.h. ohne Berücksichtigung von möglichen Synergieeffekten. Die Comparable Company Analysis und die Comparable Transactions Analysis kommen dagegen zu Ergebnissen, die den Angebotspreis übersteigen. Die durch diese beiden Verfahren ermittelten Werte unterscheiden sich auch untereinander wesentlich.

Die Sachverständigen kommen in ihrer Fairness-Opinion nach Analyse und Bewertung des Angebotspreises unter Anwendung der beschriebenen, nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat international gebräuchlichen und anerkannten Methoden zu der Auffassung, dass der Angebotspreis von € 0,49 je Deutsche Real Estate-Aktie aus finanzieller Sicht angemessen ist. Dabei wurden der DCF-Analyse und dem aktuellen NAV eine höhere Bedeutung beigemessen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Fairness-Opinion unter bestimmten, hier nicht im Einzelnen dargestellten Annahmen und Vorbehalten steht. Die Fairness-Opinion ist ausschließlich an den Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Real Estate und nicht an die Deutsche Real Estate-Aktionäre gerichtet und begründet auch keine Rechte von Deutsche Real Estate-

Aktionären. Weiterhin stellt sie keine Empfehlung dar, ob Deutsche Real Estate-Aktionäre das Angebot annehmen sollen oder nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Real Estate stimmen mit den Sachverständigen in der Einschätzung überein, dass im Hinblick auf eine stichtagsbezogene Bewertung der Angebotspreis über dem NAV liegt. Allerdings sind sie ebenfalls der Auffassung, dass sowohl die Unternehmensbewertung der Bieterin als auch die DCF-Analyse der Sachverständigen die zukünftigen Ertragsaussichten der Deutsche Real Estate nicht zutreffend abgebildet haben mit der Folge, dass der innere Wert der Deutsche Real Estate-Aktien nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat tatsächlich höher einzustufen ist. Aus diesem Grund schließen sich Vorstand und Aufsichtsrat nicht der Schlussfolgerung der Sachverständigen an. Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Real Estate halten den Angebotspreis vielmehr nicht für angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG (vgl. auch nachstehend Ziffer 11 dieser Stellungnahme).

Vorstand und Aufsichtsrat weisen in diesem Zusammenhang schließlich darauf hin, dass sich insbesondere bei der Ermittlung einer Abfindung in Folge der in § 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG erfassten Strukturmaßnahmen, z.B. Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern ("Squeeze-out") oder Widerruf der Börsenzulassung, die laut Angebotsunterlage (insbesondere Ziffer 9.2.4) unter bestimmten dort näher beschriebenen Voraussetzungen auch von der Bieterin erwogen werden, in der Zukunft höhere oder niedrigere Beträge als die von der Bieterin angebotene Gegenleistung für die Deutsche Real Estate-Aktien ergeben können. Auf eine solche dem Angebot nachfolgende Abfindung haben die das Angebot annehmenden Aktionäre keinen Anspruch.

Den Deutsche Real Estate-Aktionären, die eine Annahme des Angebots erwägen, empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Real Estate, neben der Annahme des Pflichtangebots auch die Veräußerung der Deutsche Real Estate-Aktien über die Börse zu prüfen.

7 Stellungnahme zu den von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Zielen, den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Deutsche Real Estate AG, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Deutsche Real Estate AG (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 WpÜG)

7.1 Absichten der Bieterin

Gemäß den Angaben in Ziffer 9, insbesondere Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage, gibt die Bieterin das Pflichtangebot ausschließlich aufgrund der ihr obliegenden gesetzlichen Pflicht ab. Sie verfolgt nach eigenen Angaben mit dem Pflichtangebot keine Absichten im Hinblick auf die eigene Gesellschaft und beabsichtigt auch keinerlei Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit oder das Vermögen der Deutsche Real Estate. Die Bieterin beabsichtigt danach zudem nicht, dass die Zielgesellschaft künftig Verpflichtungen außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eingetht oder dass Veränderungen bei wesentlichen Unternehmensteilen eintreten.

Nach Angaben der Bieterin geht sie davon aus, dass die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands auch nach Vollzug des Pflichtangebots im Amt bleiben und beabsichtigt keine Änderung der Zusammensetzung des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats.

Ebenfalls ist laut Angebotsunterlage nicht beabsichtigt, Änderungen hinsichtlich der Arbeitnehmer oder der Beschäftigungsbedingungen der Deutsche Real Estate vorzunehmen noch soll eine Arbeitnehmervertretung eingeführt werden.

Die Bieterin beabsichtigt derzeit ebenfalls nicht den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, könnte aber bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen einen Squeeze-out erwägen. Die Bieterin wird laut Angebotsunterlage nach Vollzug des Pflichtangebots zudem prüfen, ob sämtliche derzeit bestehenden Börsenzulassungen der Deutsche Real Estate-Aktie auch zukünftig aufrechterhalten werden.

Zu den Absichten im Hinblick auf mögliche Strukturmaßnahmen und insbesondere auch deren Auswirkungen auf Aktionäre vgl. Ziffer 8.2 dieser Stellungnahme.

7.2 Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat

Wie soeben unter Ziffer 7.1 dieser Stellungnahme dargestellt, verfolgt die Bieterin keine Absichten, die Auswirkungen auf die Gesellschaft, deren Geschäftstätigkeit oder Vermögen sowie die Arbeitnehmerschaft haben.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Aussage, dass mit dem Pflichtangebot keine Auswirkungen für die Gesellschaft, deren Geschäftstätigkeit und Vermögen einhergehen sollen. Damit bringt nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat die Bieterin auch ihr Vertrauen zum Geschäftsmodell der Deutsche Real Estate und dessen zukünftiger Entwicklung zum Ausdruck.

Sollte die Bieterin doch die Entscheidung treffen, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen, hat dies auch auf die Gesellschaft und deren Organe Auswirkungen. Der Vorstand der Deutsche Real Estate wäre weisungsgebunden. Es besteht dabei auch immer das Risiko von für die Gesellschaft nachteiligen Weisungen. Allerdings müsste die Bieterin jeden während der Vertragsdauer anstehenden Jahresfehlbetrag der Deutsche Real Estate ausgleichen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Aussage der Bieterin, keine Änderungen bei den Arbeitnehmern oder ihren Beschäftigungsbedingungen vorzunehmen. Dies unterstreicht nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat die gute personelle Aufstellung der Deutsche Real Estate.

7.3 Stellungnahme der Arbeitnehmer

Die Deutsche Real Estate hat keinen Betriebsrat. Die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft, denen die Angebotsunterlage unverzüglich zugeleitet wurde, haben bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Stellungnahme keine eigene Stellungnahme zu dem Pflichtangebot abgegeben.

8 Stellungnahme zu den voraussichtlichen Folgen des Angebots für die Aktionäre der Deutsche Real Estate

Jeder Aktionär der Deutsche Real Estate hat in eigener Verantwortung abzuwägen, ob er das Angebot der Bieterin annimmt oder nicht. Insbesondere hat jeder Deutsche Real Estate-Aktionär die Auswirkungen seiner Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme

des Angebots eigenverantwortlich unter Würdigung der Gesamtumstände und seiner persönlichen Verhältnisse zu bewerten. Die folgenden Informationen dienen dazu, die Deutsche Real Estate-Aktionäre bei der Entscheidungsfindung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots zu unterstützen. Es handelt sich dabei um eine Auswahl von Punkten, die bei der Entscheidung typischerweise von Bedeutung sind, jedoch keinesfalls um eine vollständige Aufzählung aller relevanten Gesichtspunkte.

8.1 Konsequenzen bei Annahme des Angebots

Aktionäre der Deutsche Real Estate, die das Angebot annehmen, verlieren mit Übertragung ihrer Aktien an die Bieterin ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte an den übertragenen Aktien. Diejenigen Aktionäre, die das Angebot annehmen, profitieren somit nicht länger von einer möglichen günstigen Kursentwicklung der Deutsche Real Estate.

8.2 Konsequenzen bei Nichtannahme des Angebots

Deutsche Real Estate-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, bleiben Aktionäre der Deutsche Real Estate und tragen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Deutsche Real Estate. Aktionäre sollten jedoch insbesondere das Folgende berücksichtigen:

Die Deutsche Real Estate-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen worden ist, können weiter an der Börse gehandelt werden. Je nach Anzahl der Aktien, für die das Angebot angenommen wird, besteht jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Liquidität des Börsenhandels mit Deutsche Real Estate-Aktien aufgrund verringerten Streubesitzes noch geringer sein wird als dies bereits heute der Fall ist. Dies kann dazu führen, dass Kauf- und Verkaufsaufträge nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität des Börsenhandels mit Deutsche Real Estate-Aktien dazu führen, dass es zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit kommt.

Zudem wären die Aktionäre bei Nichtannahme des Angebots aufgrund des Fortbestehens ihrer Beteiligung an der Deutsche Real Estate unmittelbar von möglichen Strukturmaßnahmen bei der Zielgesellschaft betroffen. Die Bieterin hat zu ihren in diesem Zusammenhang bestehenden Absichten Folgendes ausgeführt:

8.2.1 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Sie hat zum einen erklärt, dass sie nicht beabsichtigt, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß §§ 291 ff. AktG mit der Deutsche Real Estate als beherrschtem Unternehmen abzuschließen. Sie hat hierzu weiter erklärt, dass - sollte sie sich später doch entscheiden, einen solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen - die Bieterin den Abschluss eines solchen Vertrages nur dann betreiben wird, wenn sowohl die Höhe der voraussichtlich nach dem Vertrag zu zahlenden Ausgleichszahlung als auch die den verbleibenden Aktionären anzubietende Barabfindung aus Sicht der Bieterin den Abschluss des Vertrags als wirtschaftlich sinnvoll erscheinen lassen.

Sollte es unter diesen Maßgaben zum Abschluss eines Vertrags mit der Deutsche Real Estate als beherrschtem Unternehmen kommen, so wäre die Bieterin berechtigt, dem Vorstand der Deutsche Real Estate verbindliche Weisungen zu erteilen, und die Deutsche Real Estate wäre verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an das herrschende Unternehmen abzuführen. Als herrschendes Unternehmen wäre die

Bieterin verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer anstehenden Jahresfehlbetrag der Deutsche Real Estate auszugleichen. Die außenstehenden Deutsche Real Estate-Aktionäre hätten im Falle des Abschlusses eines solchen Vertrages einen Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich für die sonst auf sie entfallenden Gewinnanteile oder das Recht zum Ausscheiden aus der Gesellschaft gegen eine angemessene Barabfindung. Die angemessene Barabfindung muss die Verhältnisse der Deutsche Real Estate im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Vertrag berücksichtigen.

8.2.2 Squeeze-out

Die Bieterin hat zudem erklärt, im Falle des Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen einen übernahmerechtlichen oder aktienrechtlichen Squeeze-out zu erwägen.

(i) Übernahmerechtlicher Squeeze-out

Gehören der Bieterin nach dem Angebot mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Deutsche Real Estate-Aktien, so kann sie gemäß § 39a Abs. 1 WpÜG innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist beantragen, ihr die übrigen Deutsche Real Estate-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen. Gemäß § 39a Abs. 3 WpÜG hat die Gegenleistung in einer Barleistung zu bestehen.

Die im Rahmen dieses Angebots gewährten € 0,49 sind als angemessene Abfindung anzusehen, wenn die Bieterin aufgrund des Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90 % des vom Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat.

Nach § 39c WpÜG können diejenigen Deutsche Real Estate-Aktionäre, die das Pflichtangebot nicht angenommen haben, dieses noch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist annehmen, sofern die Bieterin zu einem solchen übernahmerechtlichen Squeeze-Out berechtigt wäre (Amdienungsrecht).

(ii) Aktienrechtlicher Squeeze-out

Falls die Bieterin bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals der Deutsche Real Estate hält, kann sie außerdem einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 327 a ff AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) durchsetzen. Bei einem solchen Ausschluss der Minderheitsaktionäre kann die Bieterin bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen, welche oder welches dann „Hauptaktionär“ der Deutsche Real Estate ist, verlangen, dass die Hauptversammlung der Deutsche Real Estate beschließt, dass die Aktien der verbleibenden Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf den Hauptaktionär übertragen werden.

8.2.3 Delisting

Die Bieterin wird laut Angebotsunterlage nach Vollzug des Pflichtangebots prüfen, ob sämtliche derzeit bestehenden Börsenzulassungen der Deutsche Real Estate-

Aktie auch zukünftig aufrechterhalten werden. Als Möglichkeit hat sie in der Angebotsunterlage benannt, nach Vollzug des Pflichtangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt zu erwägen, die Deutsche Real Estate zu veranlassen, den Widerruf der Zulassung der Deutsche Real Estate-Aktien zum Börsenhandel zu beantragen, sobald die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ("Macrotron") verlangt für eine vollständige Beendigung der Börsennotierung die Zustimmung durch die Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie zum Schutz der Anleger ein Abfindungsangebot an alle außenstehenden Aktionäre, das darauf gerichtet wäre, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Deutsche Real Estate-Aktien gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben. Sollte es zu einer vollständigen Beendigung der Börsennotierung der Deutsche Real Estate kommen, würde dies die Verkaufsmöglichkeiten der Deutsche Real Estate-Aktie erheblich einschränken.

8.2.4 Weitere Maßnahmen

Die der Summit-Gruppe zuzurechnenden unmittelbaren Aktionäre der Deutsche Real Estate besitzen bereits vor Abgabe des Angebots eine qualifizierte Mehrheit der Stimmrechte, durch die es möglich ist und nach Durchführung des Angebots auch weiterhin möglich sein wird, in der Hauptversammlung der Deutsche Real Estate gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen, wie z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen (auch unter Ausschluss des Bezugsrechts), Spaltungen, Verschmelzungen, Formwechsel in eine andere nicht börsenfähige Rechtsform, Auflösung der Gesellschaft (einschließlich übertragender Auflösung) und die Übertragung wesentlicher Unternehmensteile, durchzusetzen. Die Bieterin hat in diesem Zusammenhang in der Angebotsunterlage ausgeführt, dass sie nicht beabsichtigt, eine Kapitalerhöhung bei der Deutsche Real Estate durchzuführen und mit Ausnahme der von ihr unterstützten Verlegung des Sitzungssitzes nach Berlin, die Gegenstand der Hauptversammlung am 17. Juni 2009 war, keine Satzungsänderungen beabsichtigt.

9 Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat; Aussage über die Absicht, das Angebot anzunehmen (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG)

Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands, Herr Torsten Hoffmann und Herr Rami Zoltak, hielten bei Bekanntgabe des Angebots und halten auch aktuell bei Abgabe dieser Stellungnahme keine Aktien der Deutsche Real Estate. Sie können das Angebot demnach nicht annehmen.

Auch die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats, Frau Malca Padness sowie die Herren Gerd Münchow, Dr. Markus Beermann, Karl Ehlerding, John Sinclair Lamb und Abraham Limor hielten bei Bekanntgabe des Angebots und halten auch aktuell bei Abgabe dieser Stellungnahme keine Aktien der Deutsche Real Estate. Sie können das Angebot demnach ebenfalls nicht annehmen.

10 Interessenlage des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Durchführung des Pflichtangebots hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Vorstands oder des Aufsichtsrats und berührt nicht die jeweils laufenden Amtszeiten. Gemäß den Angaben in Ziffer 9.2.2 der Angebotsunterlage geht die Bieterin zudem davon aus, dass die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands und des Auf-

sichtsrats der Deutsche Real Estate auch nach Vollzug des Pflichtangebots im Amt bleiben.

Mitgliedern des Vorstands und Mitgliedern des Aufsichtsrats der Deutsche Real Estate sind weder von der Bieterin noch von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG Geldleistungen oder andere Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt worden.

Der Aufsichtsrat weist ausdrücklich darauf hin, dass Herr John Sinclair Lamb neben seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat der Deutsche Real Estate auch Vorsitzender des Boards der Summit Germany Limited, St Peter Port, Guernsey, Channel Islands, also einer ebenfalls seit dem 7. April 2009 von der Bieterin beherrschten Gesellschaft ist und damit ein besonderes Näheverhältnis zur Bieterin besteht. Herr Lamb hat sich daher bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über diese Stellungnahme der Stimme enthalten.

11 Empfehlung

Der von der Bieterin angebotenen Kaufpreis in Höhe von €0,49 je Deutsche Real Estate-Aktie liegt zwar auf Basis einer Stichtagsbewertung über dem Net Asset Value (bestimmt auf der Grundlage von IFRS) und ist vor diesem Hintergrund aus wirtschaftlicher Sicht als fair und angemessen zu bewerten. Vorstand und Aufsichtsrat sind jedoch der Auffassung, dass der Angebotspreis nicht dem inneren Wert der Deutsche Real Estate-Aktie entspricht. Angesichts dessen halten Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Real Estate die angebotene Gegenleistung nicht für angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Deutsche Real Estate-Aktionären daher, das Angebot nicht anzunehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass jeder Deutsche Real Estate-Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Wertes und Börsenkurses der Deutsche Real Estate Aktie seine eigene Entscheidung darüber treffen muss, ob und für wie viele Deutsche Real Estate Aktien er das Angebot annimmt oder nicht.

Berlin, den 25. Juni 2009

Deutsche Real Estate Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat